



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Kreisschreiben über Rückforderung, Ver- rechnung, Erlass und Inkasso KS RVEI

April 2008

VORWORT

Als Aufsichtsbehörde sorgt das SECO für die einheitliche Rechtsanwendung und erteilt den Durchführungsorganen die für die Gesetzesanwendung erforderlichen Weisungen (Art. 110 AVIG).

Mit dem Kreisschreiben über Rückforderung, Verrechnung, Erlass und Inkasso (RVEI) soll die Arbeit der Durchführungsorgane in Bezug auf die Rückforderung von Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung, die sich nach Art. 25 ATSG richtet, vereinfacht werden. Das Kreisschreiben ist für die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung verbindlich.

Die Rückerstattung der Insolvenzenschädigung richtet sich ausschliesslich nach Art. 55 Abs. 2 AVIG und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Kreisschreibens.

In Bezug auf die Gewährung von Beiträgen für kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen oder die Rückforderung von Kosten für Umschulung und Weiterbildung im Rahmen der Wiedereingliederung, welche von einer anderen Sozialversicherung hätten übernommen werden müssen, verweisen wir auf die entsprechenden Bestimmungen der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Das vorliegende Kreisschreiben ist in vier Hauptkapitel unterteilt:

- A Rückforderung (Art. 95 AVIG)
- B Verrechnung (Art. 94 AVIG)
- C Erlass (Art. 25 Abs. 1 ATSG)
- D Inkasso (Art. 83 AVIG)

Im Falle von Abweichungen mit früheren Weisungen ist das vorliegende Kreisschreiben massgebend.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen der Rechtsvollzug (TCRV) und das Inspektorat (TCIN) des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

SECO - Direktion für Arbeit

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern

<http://www.bundespublikationen.admin.ch>

Bestellnummer: 710.043 d

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

A Rückforderung

Allgemeine Grundsätze	A1	–	A2
Voraussetzungsloses Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung	A3	–	A4
Wiedererwägungs- und revisionsweises Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung	A5	–	A10
Richterlich überprüfte Verfügung	A11		
Erlöschen des Rückforderungsanspruchs	A12	–	A15
Rechtsbeständigkeit der Verfügung	A16		
Rückerstattungspflichtige Personen	A17	–	A18
Rückforderungsverfügung	A19	–	A20
Inhalt der Rückforderungsverfügung	A21		
Eröffnung	A22	–	A24
Verzicht auf Rückforderung	A25	–	A28

B Verrechnung mit anderen Sozialversicherungen

Verrechnung von Rückforderungen der ALV mit Nachzahlungen der IV, BV sowie anderer Sozialversicherungen	B1		
Meldung	B2	–	B8
Rückmeldung	B9	–	B10
Rückforderungsverfügung	B11	–	B13
Berechnungsformel	B14	–	B17

C Erlass

Gesetzliche Grundlage	C1		
Begriffe			
Gutgläubigkeit	C2	–	C3
Grosse Härte	C4	–	C7
Verfahren	C8	–	C12

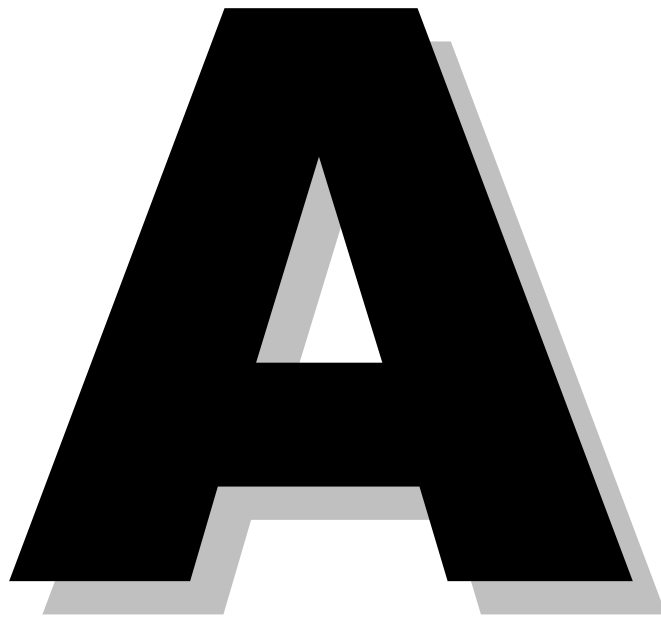
D Inkasso

Vollstreckung der Rückforderungsverfügung	D1	–	D2
Vollstreckung durch interne Verrechnung	D3	–	D6
Vollstreckung durch Inkasso	D7		
Rückzahlungsvereinbarung	D8	–	D9
Inkasso von Forderungen im Ausland			
Forderungen, die unter Art. 29 oder 54 AVIG fallen	D10		
Forderungen, die unter Art. 95 AVIG fallen	D11		
Verzugszinsen	D12	–	D13
Uneinbringliche Rückforderungen	D14	–	D16

Anhang: Schema Verfahrensablauf

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung zum AHVG (SR 831.101)
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
ASAL	Elektronisches Zahlungssystem in der Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.02)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301)
EO	Erwerbersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
IV	Invalidenversicherung
IVV	Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
MV	Militärversicherung
NBU	Nichtberufsunfallversicherung
Rz	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SWE	Schlechtwetterentschädigung
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
UV	Unfallversicherung
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)



RÜCKFORDERUNG

(Randziffern A1 - A28)

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- A1** Gesetzliche Grundlage für Rückforderungen im Sozialversicherungsbereich bildet Art. 25 ATSG. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückzuerstatten.

Als unrechtmässige Leistungen gelten Leistungen, die bezogen wurden, obwohl die Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

- A2** Die Rückforderung betrifft Leistungen, die zu Unrecht ausbezahlt worden sind. Unerheblich ist, ob es sich um eine fehlerhafte Auszahlung oder eine Verwechslung des Empfängers handelt (z.B. Überweisung auf ein falsches Konto – vgl. EVG i.S. G. vom 15.12.00, C 314/00). Ebenso ist nicht relevant, ob die Leistungen im formlosen Verfahren oder mittels formeller Verfügung gewährt worden sind.

Die zuständige Behörde ist gehalten, den gesetzmässigen Zustand wieder herzustellen. Je nachdem, ob der Entscheid rechtsgültig ist oder nicht, sind die Verfahren unterschiedlich ausgelegt.

VORAUSSETZUNGSLOSES ZURÜCKKOMMEN AUF DIE LEISTUNGS- AUSRICHTUNG

- A3** Sind formell oder formlos zugesprochene Leistungen noch nicht rechtskräftig geworden, kann die Verwaltung innert 30 Tagen darauf zurückkommen, ohne dass die in Rz A6 ff genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Frist von 30 Tagen läuft ab Erlass der zu berichtigenden Verfügung oder ab Leistungsausrichtung. Diese Frist darf nicht mit der «angemessenen Frist» verwechselt werden, die dem Versicherten eingeräumt wird, um eine formelle Verfügung zu verlangen (90 Tage).

⇒ Rechtsprechung:

EVG i.S. C. vom 16.2.05, I 559/04

BGE 122 V 367

BGE 125 V 383, Erw. 3 in fine

- A4** Vorschusszahlungen kommt keine Rechtskraft zu, da ihnen keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG zugrunde liegt. Sie können deshalb jederzeit zurück gefordert werden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt sein müssen.

⇒ Rechtsprechung:

EVG i.S. G. vom 28.4.89, C 89/88

Bei einer irrtümlich an eine nicht leistungsberechtigte Person ausgerichteten Leistung (z.B. auf falsches Postkonto) kann eine Rückforderung ebenfalls voraussetzungslos erfolgen.

WIEDERERWÄGUNGS- UND REVISIONSWEISES ZURÜCKKOMMEN AUF DIE LEISTUNGS AUSRICHTUNG

- A5** Auch wenn Art. 25 ATSG nur von Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs spricht, braucht es grundsätzlich Wiedererwägungs- oder Revisionsgründe, um auf eine in Rechtskraft erwachsene und noch nicht richterlich überprüfte Verfügung zurückkommen zu können.

a) Wiedererwägungsweises Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung

- A6** Ein allgemeines sozialversicherungsrechtliches Prinzip besagt, dass die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung, soweit diese nicht von einer gerichtlichen Behörde materiell überprüft worden ist, wiedererwägen kann, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

Ein Entscheid ist zweifellos unrichtig, wenn der Verwaltung im Verfügungszeitpunkt bei der Feststellung des Sachverhalts oder in der Anwendung des Rechts ein Fehler unterlaufen ist (EVG i.S. P. vom 15.7.03, I 547/02; EVG i.S. S. vom 28.11.03, C 307/01).

⇒ Beispiel:

- Als Alleinaktionär und Verwaltungsratspräsident der Firma, welche ihren Betrieb während der Perioden kontrollierter Arbeitslosigkeit weiterführte, war der Beschwerdeführer vom Taggeldbezug in Form des Differenzausgleichs klarerweise ausgeschlossen (EVG i.S. B. vom 17.12.03, C 19/03).
- In einem anderen Fall wurde indessen entschieden, dass, obwohl die versicherte Person Wiedereingliederungsmassnahmen der IV bezog, die Leistungsverfügung nicht zweifellos unrichtig war (EVG i.S. F. vom 11.5.01, C 180/00).
- Einem Versicherten wurde eine Rahmenfrist eröffnet, obwohl sich dieser den Kontrollen entzog. Er reichte der Kasse zwar Formulare zu den "Angaben der versicherten Person" ein, aber diese stammten nicht vom RAV. Ausserdem füllte er den den RAV vorbehaltenen Teil selber aus (EVG i. S. F. vom 8.11.04, C 226/03).

- A7** Für die Beantwortung der Frage, ob die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist, sind die gesamten Umstände des Einzelfalles massgebend, zu denen auch die Zeitspanne gehört, die seit der zu Unrecht erfolgten Leistungsgewährung verstrichen ist (BGE 129 V 110).

Ein allgemein gültiger Höchstbetrag, bis zu welchem von unerheblicher Bedeutung zu sprechen ist, kann deshalb nicht festgelegt werden (s. auch Rz A28). So hat das EVG in ARV 2000 Nr. 40 bei einer unrechtmässigen Ausrichtung von CHF 706.-- die erhebliche Bedeutung bejaht, während dem es in BGE 129 V 110, Erw. 5, die Erheblichkeit der Berichtigung einer unrechtmässigen Auszahlungen von fünf Taggeldern über anderthalb Jahre nach der Auszahlung verneinte.

⇒ andere Beispiele:

EVG i.S. W. vom 2.2.89, C 57/88

EVG i.S. K. vom 6.6.02, C 44/02

EVG i.S. F. vom 28.4.03, C 24/01 u. C 137/01

EVG i.S. P. vom 16.8.05, C 11/05

b) Revisionsweises Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung

A8 Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG).

Die Verwaltung muss eine formell rechtskräftige Verfügung in Revision ziehen, wenn erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden werden, die eine andere rechtliche Beurteilung nach sich ziehen könnten (EVG i.S. P. vom 28.8.03, P59/02). Die neuen Beweismittel müssen die Revisionsgründe stützen oder Tatsachen beweisen können, die im Verfahren bekannt oder aus den Akten zu entnehmen waren, aber nicht in Erwägung gezogen wurden. Es genügt nicht, dass die Tatsachen anders beurteilt werden können oder dass die Behörde diese falsch ausgelegt hat, die fehlerhafte behördliche Erwägung müsste in diesem Fall darauf zurückzuführen sein, dass die entscheidenden Fakten nicht bekannt waren oder nicht bewiesen werden konnten (EVG i.S. B. vom 25.10.04, U 146/04). Zum Beispiel ist ein gestützt auf gefälschte Dokumente ergangenes Urteil ein Revisionsgrund. Änderungen auf gesetzlicher Ebene oder bei der Praxis sind nicht revisionsbegründend.

Die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision sind nicht gegeben, wenn der Verwaltung zum Zeitpunkt der Leistungszusprache alle massgebenden Sachverhalte bekannt sind (EVG i.S. F. vom 12.5.99, C 289/98), oder wenn die Revisionsgründe im normalen Verfahren hätten eingebracht werden können (EVG i.S. C. vom 29.3.05, U 198/04).

A9 Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung kann man den Unterschied zwischen einer Wiedererwägung oder einer Revision im Prozesssinn so zusammenfassen, dass die Wiedererwägung Rechts- oder Sachverhaltenswürdigungsfragen (typischer Fall: ein Rechnungsfehler) betrifft, während sich die Revision ausschliesslich auf das spätere Auftauchen wichtiger Tatsachen bezieht, die geeignet sind, den Entscheid der zuständigen Behörde grundlegend zu verändern (beispielsweise die Zusprache einer IV- oder BVG-Rente nach Leistungsausrichtung der Kasse).

A10 Der Entscheid einer anderen AVIG-Vollzugsstelle ist für die Arbeitslosenkasse bindend. Die Kasse prüft im Rückforderungsverfahren jedoch selbständig und von Amtes wegen, ob die sich aus dem Entscheid der anderen Vollzugsstelle ergebende Korrektur betragsmässig von erheblicher Bedeutung ist. Ist dies nicht der Fall, fehlt es an einer Wiedererwägungsvoraussetzung und es kann keine Rückforderung erfolgen. Es ist zu präzisieren, dass es in diesem Fall nicht darum geht, die Angemessenheit des Entscheids der kantonalen Behörde zu prüfen, sondern ob bezüglich der Möglichkeit,

die Rückerstattung ausgerichteter Leistungen zu fordern, die Wiedererwägungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⇒ Rechtsprechung:

ARV 2001 Nr. 20, S. 123

BGE 126 V 399

Bei Anweisungen zur Rückforderung im Zusammenhang mit Kassenrevisionen prüft das SECO von Amtes wegen, ob die Wiedererwägungsvoraussetzungen erfüllt sind.

RICHTERLICH ÜBERPRÜFTE VERFÜGUNG

- A11** Hat ein Gericht in einem spezifischen Fall entschieden, so kann die Kasse die von ihr erlassene Verfügung nicht mehr ändern und auch nicht mehr dazu Stellung nehmen, wenn neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden werden. In diesem Fall ist einzig die richterliche Behörde befugt, auf den von ihr gefällten Entscheid zurückzukommen.

ERLÖSCHEN DES RÜCKFORDERUNGSANSPRUCHS

- A12** Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

Die Rückforderungsverfügung unterliegt somit zwei Verwirkungsfristen: Zum einen muss sie innert Jahresfrist seit Feststellung des Fehlers erlassen werden, zum andern beschränkt sich die Rückforderung einzig auf die in den letzten fünf Jahren ausgerichteten Leistungen (EVG i.S. U. vom 23.9.04, I 306/04). Die Kasse hat von Amtes wegen die Einhaltung der Verwirkungsfrist zu prüfen.

Der Wortlaut des ATSG entspricht dem alten Art. 95 Abs. 4 AVIG, der bis 31. Dezember 2002 Geltung hatte. Die diesbezügliche Rechtsprechung ist folglich weiterhin massgebend.

Relative Verwirkungsfrist

- A13** Die Frist von einem Jahr ist eine relative Verwirkungsfrist. Die Frist beginnt im Zeitpunkt zu laufen, in dem sich die Kasse vom Sachverhalt hätte Rechenschaft geben müssen, wenn sie die unter den gegebenen Umständen erforderliche Aufmerksamkeit aufgewendet hätte (BGE 124 V 382 Erw. 1; 122 V 270 Erw. 5a).

Liegt ein Fehler der Verwaltung vor (z. B. bei der Leistungsberechnung), beginnt die Frist nicht im Zeitpunkt zu laufen, in dem der Fehler begangen worden ist, sondern dann wenn sich die Kasse im nachhinein des Fehlers hätte bewusst werden müssen (z. B. bei einer Revision oder wenn sie Kenntnis von Sachverhalten bekommen hat,

die Zweifel über die Rechtmässigkeit der Forderung aufkommen lassen). Sind verschiedene Verwaltungsbehörden am Rückforderungsverfahren beteiligt, beginnt die einjährige Frist ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem eine der zuständigen Stellen ausreichend Kenntnis des Sachverhalts hat. Erfährt zum Beispiel die Kasse, dass die kantonale Behörde einen Vermittlungsunfähigkeitsentscheid gegenüber einer versicherten Person gefällt hat, beginnt die Verwirkungsfrist in diesem Moment zu laufen, und zwar unabhängig davon, ob der Entscheid der kantonalen Behörde in Kraft getreten ist oder nicht.

Von diesem Grundsatz wird indes abgewichen, wenn die Informationen oder Angaben aus dem Handelsregister entnommen werden können. Aufgrund der Publizitätswirkung des Handelsregisters, aus welchem die Verwaltungsratsstellung ersichtlich ist, muss sich die Arbeitslosenkasse die den Entschädigungsanspruch ausschliessende Mitgliedschaft des Arbeitnehmers im Verwaltungsrat von Anfang an entgegenhalten lassen (BGE 122 V 270), und das auch dann, wenn der Versicherte dies unerwähnt liess.

- A14** Die relative Verjährungsfrist beginnt zu laufen, wenn der Kasse alle notwendigen Fakten bekannt sind und wenn insbesondere der genaue Betrag der Rückforderung bekannt ist oder wenn die Rechtslage klar feststeht.

Um die Voraussetzungen für die Rückerstattung beurteilen zu können, müssen der Verwaltung alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sein, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einem bestimmten Rückerstattungspflichtigen ergibt (EVG vom 10.10.01 i.S. P.M., C 11/00).

Absolute Verwirkungsfrist

- A15** Die Frist von fünf Jahren ist eine absolute Verwirkungsfrist. Sie beginnt im Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Leistung effektiv erbracht worden ist (Zahlungsdatum) und nicht etwa im Zeitpunkt, in welchem sie hätte erbracht werden müssen. Die Verwirkungsfrist richtet sich nach der zeitlichen Folge der einzelnen Entschädigungsabschnitte (Kontrollperioden, Abrechnungsperioden), für die die Auszahlung zu Unrecht erfolgt ist. Dabei beginnt für jede Zahlung eine separate fünfjährige Verwirkungsfrist zu laufen.

Diese Frist läuft in jedem Fall weiter und ein allfälliges Anfechtungsverfahren gegen die Rückforderungsverfügung (Einsprache/Beschwerde) hat keinen Einfluss darauf. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Rückforderungsverfügung in den fünf Jahren nach der Leistungsauszahlung erfolgt. Sobald die Rückforderungsverfügung Rechtskraft erlangt hat, kann nur noch die Verwirkungsfrist für das Inkasso geltend gemacht werden (vgl. Rz D2).

RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER VERFÜGUNG

- A16** Wurde die Rückforderung frist- und formgerecht durch Verfügung geltend gemacht, ist die Frist ein für allemal gewahrt, und zwar selbst dann, wenn die entsprechende

Verfügung nachträglich aufgehoben und durch eine inhaltlich berichtigte neue ersetzt werden muss.

⇒ Rechtsprechung:

ARV 2001 Nr. 10, S. 91

ARV 2001 Nr. 36, S. 244

EVG vom 20.10.89, P 20/88

EVG i.S. G.P. AG vom 16.3.93, C 69/91

EVG i.S. G. vom 15.12.00, C 314/00

EVG i.S. L vom 17.7.02, C 267/01

BGE 112 V 180

BGE 122 V 270

BGE 124 V 380 Erw. 1

BGE 127 V 484 Erw. 3dd

RÜCKERSTATTUNGSPFLICHTIGE PERSONEN

(Art. 25 ATSG; Art. 2 ATSV; Art. 95 Abs. 2 AVIG)

- A17** Rückerstattungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind:
- der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen und seine oder ihre Erben, sofern sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben;
- ⇒ Rechtsprechung:
EVG i.S. G. vom 15.12.00, C 314/00
BGE 96 V 72
- Dritte oder Behörden, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden (z. B. Sozialhilfebehörden, Alimenteinkassostellen, usw.);
 - Dritte oder Behörden, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde;
 - eine andere Sozialversicherung;
 - der Arbeitgeber (im Bereich Kurzarbeit- und Schlechtwetterentschädigung).
- A18** Der Vormund oder die Vormundin ist nicht rückerstattungspflichtig. Dies gilt auch für Beistände oder für Bevollmächtigte, sowie für die bloss als Inkasso und Zahlstellen fungierenden Personen/Stellen. In diesen Fällen bleibt die versicherte Person rückerstattungspflichtig.
- ⇒ Rechtsprechung:
EVG i.S. D. vom 17.6.02, H 339/01 Erw. 3
BGE 110 V 10 Erw. 3
BGE 112 V 97 Erw. 2b
BGE 118 V 214 Erw. 4

RÜCKFORDERUNGSVERFÜGUNG

(Art. 3 ASTV; Art. 83a Abs. 3 und 95 Abs. 2 AVIG; Art. 111 Abs. 2 AVIV)

A19 Zuständige Verfügungsstellen:

- die Arbeitslosenkasse, welche die Leistungen ausgerichtet hat, oder ihre Nachfolger;
- das SECO für die Rückforderung von Kurzarbeitszeit- und Schlechtwetterentschädigungen nach einer Kontrolle des Arbeitgebers.

A20 Das Verfahren im Bereich Arbeitslosenversicherung gestaltet sich grundsätzlich formlos (Art. 100 Abs. 1 AVIG, Art. 51 Abs. 1 ATSG), ausser wenn ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wurde.

Deshalb zieht jede Korrektur, Wiedererwägung oder Revision eines Leistungszusicherungsentscheids eine formelle Rückforderungsverfügung nach sich (EVG i.S. F. vom 12.3.04, C 266/03).

INHALT DER RÜCKFORDERUNGSVERFÜGUNG

A21 Die Rückforderungsverfügung muss folgende Angaben enthalten:

- Sachverhalt in Bezug auf die Wiedererwägung einer Situation oder eines früheren Beschlusses,
- Umfang der Rückforderung, sowie Mitteilung, dass der Betrag gegebenenfalls mit den fälligen Leistungen verrechnet wird,
- Hinweis auf die Möglichkeit des Erlasses und auf die Frist der Gesuchseinreichung,
- Rechtsmittelbelehrung,
- die neue Abrechnung in der Beilage, sofern die technischen Möglichkeiten dazu gegeben sind.

ERÖFFNUNG

A22 Die Rückforderungsverfügung muss dem Bezüger oder der Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen oder der gesetzlichen Vertretung eröffnet werden (Anwältin/Anwalt, Vormundin/Vormund, usw.; s. Rz A18). Aus der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf dem Betroffenen kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG).

Ist der Bezüger oder die Bezügerin verstorben, kann die Verfügung einem der bekannten Erben eröffnet werden. Die zuständigen kantonalen Zivilbehörden informieren über das Vorhandensein von Erben sowie über den Stand der Erbschaft.

⇒ Rechtsprechung:
BGE 129 V 70

A23 Ist der Aufenthaltsort des Schuldners oder der Schuldnerin nicht bekannt und können weder die Gemeinde noch die Poststelle des letzten Wohnorts oder elektronische Telefonbücher Auskunft über den Verbleib geben, stehen die folgenden zwei Möglichkeiten offen:

- *Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) (Politische Abteilung VII/ Schweizer im Ausland, 3003 Bern)*: Das EDA gibt die Adresse von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland bekannt, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt (unter Angabe der Gesetzesgrundlage). Dazu braucht es den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum der gesuchten Person. Das EDA kann allerdings nur über Personen informieren, die sich bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Schweiz gemeldet haben.
- *Bundesamt für Migration (BFM) (Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern)*: Das BFM gibt Auskunft über den Wohnort eines oder einer ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz oder ob dieser oder diese die Schweiz verlassen hat. Es ist wichtig, in der Anfrage alle von der gesuchten Person bekannten Namen zu erwähnen (z.B. alle Familiennamen – das gilt speziell für portugiesische und spanische Namen), alle Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität und die letzte in der Schweiz bekannte Adresse.
- *Schweizerische Handelskammern im Ausland* (<http://snipurl.com/10g3o>): Die Handelskammern können Personen aufsuchen, wenn das Wohnsitzland bekannt ist, nicht aber die genaue Adresse der gesuchten Person. Da diese Dienste nicht unentgeltlich sind, lohnt es sich in jedem Fall, zuvor die Tarife abzuklären.
- *Zentrale Ausgleichsstelle, Genf*: Die ZAS gibt Auskunft über AHV-/IV-Rentenempfänger und Rentenempfängerinnen in der Schweiz und im Ausland sowie über Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die freiwillig Beiträge bezahlen.

A24 Art. 55 ATSG erlaubt durch den Verweis auf Art. 36 VwVG die Eröffnung einer Verfügung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt, insbesondere wenn der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt ist und wenn diese keinen erreichbaren Vertreter hat oder wenn die Zustellung an ihrem Aufenthaltsort im Ausland unmöglich ist.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sollte diese Vorgehensweise allerdings auf schwere Fälle beschränkt bleiben, welche zugleich Arglist (mit eingereichter Strafanzeige durch die Kasse) und einen entsprechenden Rückforderungsbetrag (über CHF 20'000.--) umfassen.

VERZICHT AUF RÜCKFORDERUNG

Vertrauensschutz (Grundsatz von Treu und Glauben)

A25 Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt die Bürgerin, den Bürger im berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet u.a., dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen

Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist eine falsche Auskunft bindend, wenn

- die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat, oder wenn sie nicht interveniert hat, obwohl sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet gewesen wäre (Art. 27 ATSG);
- sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger/ die Bürgerin die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;
- der Bürger/die Bürgerin die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte;
- im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen wurden, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können;
- die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat.

Als Dispositionen in diesem Sinne gelten auch Unterlassungen. Erforderlich ist, dass die Auskunft für die darauf folgende Unterlassung ursächlich war. Ein solcher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, die versicherte Person hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft und Disposition bzw. Unterlassung werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Denn bereits aus dem Umstand, dass eine versicherte Person Erkundigungen einholt, erwächst eine natürliche Vermutung dafür, dass sie im Falle eines negativen Entscheides ein anderes Vorgehen gewählt hätte. Der erforderliche Kausalitätsbeweis darf deshalb schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich die versicherte Person ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte.

⇒ Rechtsprechung:

EG i.S. X. vom 28.9.06, 2P.173/2006

BGE 121 V 65

- A26** Hat die versicherte Person ungerechtfertigterweise Leistungen bezogen, weil sie gemäss den Anweisungen einer Vollzugsbehörde des AVIG handelte (oder eine Handlung unterliess), wird die Kasse keine Rückforderung geltend machen können.

Wenn die Voraussetzungen für den Erlass offensichtlich sind

- A27** Gemäss Art. 3 Abs. 3 ATSV verfügt der Versicherer den Verzicht auf die Rückforderung, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind (s. Rz C3 ff). Die Voraussetzungen für den Erlass müssen offensichtlich sein, d.h. aus den Dokumenten hervorgehen, die im Besitz der Kasse sind.

Die Kasse kann auf die Rückforderung insbesondere verzichten, wenn

- die Rückforderung ausschliesslich auf einen Fehler der Kasse zurückgeht, und
- dem Dossier zu entnehmen ist, dass der Versicherte Sozialhilfe oder AHV/IV-Ergänzungsleistungen bezieht.

Um ein allfälliges Gesuch um Befreiung zu begründen (vgl. Rz D14), muss das Dossier einen Vermerk mit dem Entscheid der Kasse enthalten, wonach sie auf eine Rückforderung verzichtet.

Wenn der Schuldner im guten Glauben gehandelt hat und die Rückforderungssumme unter CHF 800.-- liegt

- A28** Die Kasse kann zur administrativen Entlastung auf die Rückforderung verzichten, wenn diese einzig auf ein Verschulden der Kasse zurückzuführen ist, und der geschuldete Betrag CHF 800.-- nicht übersteigt.

B

VERRECHNUNG MIT ANDEREN SOZIALVERSICHERUNGEN

(Randziffern B1-B17)

VERRECHNUNG VON RÜCKFORDERUNGEN DER ALV MIT NACHZAHLUNGEN DER IV, BV SOWIE ANDERER SOZIALVERSICHERUNGEN

(Art. 94 Abs. 1 AVIG)

- B1** Gemäss Art. 94 AVIG kann eine Rückforderung, welche auf Grund nachträglicher Leistungszusprechung einer der genannten Versicherungen erlassen wurde, mit den Nachzahlungen dieser Versicherungen verrechnet werden. Als Folge der AVIG-Revision 2003 ist die Verrechnungsmöglichkeit mit Leistungen der zweiten Säule hinzugekommen.

In Abweichung von Art. 25 Abs. 1 ATSG beschränkt sich die Rückforderungssumme auf die Höhe der Leistungen der anderen Sozialversicherungen (Art. 95 Abs. 1 bis AVIG).

MELDUNG

- B2** Mit dem Meldeverfahren wird sichergestellt, dass die andere Versicherungseinrichtung ihre Leistungen im Umfang der Verrechnung nicht mehr mit befreiender Wirkung an die versicherte Person erbringen kann.

Stellt die Kasse fest, dass die versicherte Person bei einer anderen Versicherung einen Antrag auf Leistungen gestellt hat, leitet sie das Meldeverfahren ein. Dies erfolgt mittels Formular 716.008, im TC-Net unter der Rubrik „Formulare“ abrufbar.

Die Arbeitslosenkasse stellt sicher, dass das Meldeverfahren gegenüber dem zuständigen anderen Versicherer rechtzeitig eingeleitet wird, ansonsten läuft sie Gefahr, dass die Versicherung die fraglichen Beträge mit befreiender Wirkung direkt an die versicherte Person auszahlt.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen mehreren Versicherern ist das Meldeverfahren bei allen möglichen Versicherern einzuleiten.

- B3** Ergibt sich aus den Angaben der versicherten Person, dass sie einen Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung gestellt hat, so ist sie unter Hinweis auf die Auskunftspflicht (Art. 28 ATSG) aufzufordern, darüber Auskunft zu erteilen, ob sie bei ihrem BV-Versicherer ebenfalls einen Antrag auf Leistungsausrichtung gestellt hat. Wird dies von der versicherten Person bejaht, ist das Meldeverfahren sofort auch gegenüber dem BV-Versicherer einzuleiten.

Andernfalls ist zu beachten, dass auf Grund von Art. 49 Abs. 4 ATSG in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Bst. i IVV und der vor Erlass dieser Bestimmungen ergangenen Rechtsprechung die IV-Stellen gehalten sind, die Vorsorgeeinrichtungen – spätestens anlässlich der Verfügungseröffnung – in das IV-rechtliche Verfahren einzubeziehen (BGE 129 V 73). Die IV-Stelle trifft daher die Pflicht, die involvierten oder als solche in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen zu ermitteln (s. SZS 47/2003, S. 142 ff.).

- B4** Für die Ermittlung des zuständigen BV-Versicherers kann sich die Kasse im Zeitpunkt des Vorliegens des IV-Vorbescheides somit an die IV-Stelle wenden. Es ist nicht Aufgabe der Kassen, aufwändige Abklärungen zur Ermittlung des BV-Versicherers vorzunehmen. Um dieses Verfahren zu standardisieren und zu vereinfachen haben wir die Formulare "Meldeverfahren / Verrechnungsantrag ALV-IV-MV-UV-BV" mit entsprechenden Hinweisen und Feldern versehen.
- Die Formulare sind im TCNet abgelegt. Eine gedruckte Neuauflage wird nach Einführung des Barcodes erhältlich sein (voraussichtlich Anfang 2009).
- B5** Nach der diesbezüglichen Rückmeldung der IV-Stelle hat die Kasse das Meldeverfahren gegenüber dem BV-Versicherer einzuleiten. Ist davon auszugehen, dass die versicherte Person bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Antrag auf Ausrichtung einer BVG-Leistung gestellt hat, weist die Arbeitslosenkasse, um Rückfragen zu vermeiden, den BV-Versicherer darauf hin, dass das Meldeverfahren vorsorglich eingeleitet werde.
- B6** Kommt die zuständige IV-Stelle der Aufforderung nach Bekanntgabe des BV-Versicherers auf dem Formular nicht nach, fragt die Kasse ein zweites Mal nach. Ist auch das wirkungslos, erstattet die Kasse dem SECO Meldung. Dieses erstattet in der Folge dem BSV Meldung mit dem Ziel, eine Verbesserung der Mitwirkung der IV-Stellen zu erwirken.
- Gleichzeitig wendet sich die Kasse unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht (Art. 28 ATSG) an die versicherte Person mit der Aufforderung, bekannt zu geben, bei welchem BV-Versicherer sie Leistungen beantragt hat oder zu beantragen gedenkt.
- B7** Führen diese Massnahmen nicht zum Erfolg, leitet die Kasse weitere Schritte ein:
- Die versicherte Person hat Anspruch auf Vorleistungen gegenüber dem letzten BV-Versicherer. Die Kasse informiert die versicherte Person dementsprechend.
 - Der vorleistungspflichtige BV-Versicherer ist befugt, die Vorleistungen einzustellen, wenn die versicherte Person nicht innert angemessener Frist ihre Ansprüche gegenüber der/den anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtung geltend macht. Die Arbeitslosenkasse ist befugt, von der versicherten Person zu verlangen, dass sie ihre dementsprechenden Ansprüche geltend macht.
 - Verweigert die versicherte Person eine Geltendmachung, fordert die Kasse – nach Androhung – die dadurch entstehende Schadenssumme von der versicherten Person direkt zurück. Die Schadenssumme beläuft sich auf die nach Verrechnung mit IV-Leistungen ungedeckt gebliebene Rückforderung bis maximal zum Betrag der entgangenen BVG-Leistung; wo die entgangene BVG-Leistung nicht bestimmt werden kann erfolgt eine Rückforderung der gesamten Restanz.
- B8** Wenn trotz rechtzeitig per Einschreiben (R) eingeleitetem Meldeverfahren der andere Versicherungsträger nicht zu Gunsten der Arbeitslosenkasse verrechnet, sondern die Leistung an die versicherte Person ausgerichtet hat, muss die Arbeitslosenkasse unter Hinweis auf Art. 94 Abs. 2 AVIG bzw. Art. 70/71 ATSG ihre Rückforderung mittels Verfügung gegenüber diesem Versicherungsträger geltend machen.

RÜCKMELDUNG

- B9** Die andere Versicherung meldet der Arbeitslosenkasse Beginn und Umfang des Anspruchs. Es kann auch vorkommen, dass die Versicherung die Kasse bei dieser Gelegenheit darüber informiert, dass sie auf deren Anfrage wegen einer anderen laufenden Verrechnung (z.B. im Fall einer Revision der Ehegattenrente) nicht eingehen kann. In diesem Fall bleibt der Kasse nichts anderes übrig als abzuwarten, bis die Verrechnung abgeschlossen ist.

Die AHV-Ausgleichskasse wird nach Durchführung der ihr obliegenden Berechnungen unter Zugrundelegung der Mitteilung der IV-Stelle Rückmeldung gegenüber der Arbeitslosenkasse erstatten. Dies erfolgt mit dem Formular 716.008 (vgl. oben) oder dem Formular der AHV/IV 318.183, abrufbar unter <http://www.ahv.admin.ch/>.

- B10** Der BV-Versicherer richtet seine Leistungen nach den für ihn geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorgaben aus. Im Zeitpunkt, in welchem die Leistungspflicht und -höhe der IV feststeht, wird in der Regel die Leistungspflicht des BV-Versicherers noch nicht bekannt sein, so dass dessen Rückmeldung mit zeitlicher Verzögerung bei der Kasse eintreffen wird. Die Fälligkeit (Verrechnungsvoraussetzung) der BVG-Leistung wird somit im Zeitpunkt der Fälligkeit der IV-Leistung ebenfalls noch nicht gegeben sein. Das Verfahren mit der IV wird davon nicht berührt und ist unverzüglich fortzusetzen.

RÜCKFORDERUNGSVERFÜGUNG

- B11** Auf Grund der obenerwähnten Rückmeldung stellt die Arbeitslosenkasse die Rückforderungsverfügung gegenüber der versicherten Person sofort aus. Die Rückforderungsverfügung der Arbeitslosenkasse basiert somit auf einer nicht in Rechtskraft erwachsenen, ja noch nicht einmal erlassenen Verfügung der IV. Dies ist an sich nicht zu beanstanden, führt indes im Falle einer Einsprache/Beschwerde der versicherten Person gegen die IV-Verfügung zum Problem, dass die Richtigkeit der Grundlagen der Rückforderungsverfügung der ALV in Frage gestellt ist. Die versicherte Person wird in der Regel auch gegen die Rückforderungsverfügung der ALV Einsprache erheben. In diesem Fall ist das diesbezügliche Einspracheverfahren bis zum rechtskräftigen IV-Entscheid zu sistieren. Erhebt sie hingegen keine Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung der ALV, ist bei Vorliegen eines die ursprüngliche IV-Verfügung abändernden rechtskräftigen IV-Entscheidung von Amtes wegen eine Revision der Rückforderungsverfügung der ALV vorzunehmen.

- B12** Die Kasse gibt in der Rückforderungsverfügung gegenüber der versicherten Person den genauen Betrag ihrer Rückforderung bekannt. Dabei ist zu beachten, dass sich gemäss Art. 95 Abs. 1^{bis} AVIG der Rückforderungsbetrag auf die Höhe der von der anderen Versicherung für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistung beschränkt. Der in der Verfügung auszuweisende Rückforderungsbetrag entspricht somit dem Verrechnungsbetrag mit dem anderen Versicherer. In der Begründung der Verfügung ist dieser zahlenmässig herzuleiten.

Ins Dispositiv der Verfügung müssen insbesondere folgende Elemente aufgenommen werden:

- gesamter, zu Unrecht ausgerichteter Betrag
- zurückzufordernder Betrag

In der Verfügung muss auch darauf hingewiesen werden, dass der Betrag mit den nachträglichen Leistungen der zuständigen Versicherung verrechnet wird. Der Hinweis darf ausserdem nicht fehlen, dass eine Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung und gegen die Verrechnung mit dem anderen Versicherungsträger nur bei der Arbeitslosenkasse erhoben werden kann.

Liegt in diesem Zeitpunkt noch keine Rückmeldung des BV-Versicherers vor, kann die diesbezügliche Verrechnung somit nicht in dieselbe Rückforderungsverfügung gegenüber der versicherten Person aufgenommen werden, da der zu verrechnende Betrag noch nicht bestimmbar ist. Dies bedeutet, dass das obenerwähnte Verfahren zu wiederholen ist, sobald die Rückmeldung des BV-Versicherers bei der Kasse eingetroffen ist. Der BV-Versicherer erstellt die Abrechnung analog zu jener der Ausgleichskasse, ohne dabei eine Verfügung zu erlassen.

- B13** Ist ein Versicherungsträger mit der geltend gemachten Verrechnung nicht einverstanden, muss dieser den Rechtsweg gegen die Rückforderungsverfügung beschreiten. Der Versicherer kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person.

BERECHNUNGSFORMEL

- B14** Der Verrechnungsbetrag wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Leistung der anderen Sozialversicherung (Monatsbetrag)} \times \text{Anzahl der ausbezahlten ALV-Taggelder (Kontrollperiode)}}{21,7}$$

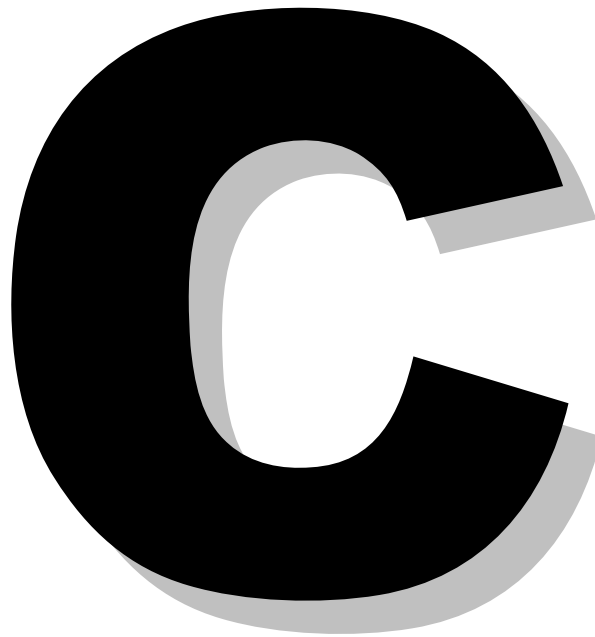
In jedem Falle ist eine Verrechnung mit nachträglichen Leistungen einer anderen Sozialversicherung nur bis zur Höhe von deren Leistung möglich. Diese Grenze ist für jeden Monat zu beachten.

Rechnungsbeispiel: (Excel-File auf dem TCNet verfügbar)

Name: Hans Muster

Pos.	Monat	IV Rente	X	Ausbez. ALV-Tagg.	/	Ø Arb.-Tg.	=	Höchst-Betrag Rückford. an IV	→	Ausbez. Taggelder Total netto	Anspruch	Rückford. Betrag an IV	BVG-Rente	Rückford. Betrag an BVG	Abschr. zu Lasten Fonds	Total Rückford. zu G. ALK	
1	Mrz. 04	1'300.00	x	22.00	/	21.70	=	1'317.95	→	1'300.00	4'400.00	2'200.00	1'300.00	600.00	600.00	300.00	2'200.00
2	Apr. 04	1'300.00	x	23.00	/	21.70	=	1'377.90	→	1'300.00	4'600.00	2'300.00	1'300.00	600.00	600.00	400.00	2'300.00
3	Mai. 04	1'300.00	x	20.00	/	21.70	=	1'198.15	→	1'198.15	4'000.00	2'000.00	1'198.15	600.00	553.00	248.85	2'000.00
4	Jun. 04	1'300.00	x	23.00	/	21.70	=	1'377.90	→	1'300.00	4'600.00	2'300.00	1'300.00	600.00	600.00	400.00	2'300.00
5	Jul. 04	1'300.00	x	11.00	/	21.70	=	659.00	→	659.00	2'200.00	1'100.00	659.00	600.00	304.15	136.85	1'100.00
Total		6'500.00		99.00				5'757.15		19'800.00	9'900.00	5'757.15	3'000.00	2'657.15	1'485.70	9'900.00	

- B15** Nach Eintreffen der Rückmeldung einer Versicherung stellt die Arbeitslosenkasse Antrag auf Verrechnung mit dem Formular ALV 716.009 und übermittelt die Rückforderungsverfügung gegenüber der versicherten Person auch dieser Versicherung.
- Das Formular „Antrag auf Verrechnung von Sozialversicherungsleistungen“ ist im TC-Net unter der Rubrik „Formulare“ abrufbar. Es kann gegenüber jedem Versicherer verwendet werden.
- B16** Nach Erhalt der Rückmeldung der Arbeitslosenkasse erstellt die AHV-Ausgleichskasse die Rentenverfügung oder Rentennachzahlungsverfügung. Liegt ein Verrechnungsantrag vor, versieht sie die Verfügung mit dem Nachzahlungs- und Verrechnungsvermerk.
- B17** Die gesetzliche Grundlage für eine Verrechnung mit BVG-Leistungen besteht seit dem 1.7.2003. Deshalb können BVG-Leistungen für eine Zeitspanne vor dem 1.7.2003 nicht zur Verrechnung herangezogen werden.



ERLASS

(Randziffern C1 – C12)

GESETZLICHE GRUNDLAGE

(Art. 25 Abs. 1 ATSG; Art. 4 und 5 ATSV)

C1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Diese Regelungen gelten sowohl für natürliche Personen als auch für Juristische.

⇒ Rechtsprechung:

BGE 122 V 270 Erw. 4 in fine

Die beiden Voraussetzungen „guter Glaube“ und „grosse Härte“ müssen kumulativ erfüllt sein.

BEGRIFFE

GUTGLÄUBIGKEIT

- C2** Es muss unterschieden werden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob jemand bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen.

Guter Glaube liegt nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels (Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges) vor. Vielmehr darf sich der Bezüger unrechtmässiger Leistungen nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube entfällt somit, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Andererseits kann sich der Rückerstattungspflichtige auf den guten Glauben berufen, wenn seine fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt (BGE 112 V 97 Erw. 2c mit Hinweisen; ARV 1992 Nr. 7 S. 103 Erw. 2b). Die Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht ist dabei die häufigste Form eines schuldhaften Verhaltens. In Betracht fallen kann aber etwa auch die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen (ARV 1998 Nr. 41 S. 234 Erw. 4b mit Hinweis). Gutgläubigkeit muss im Zeitpunkt des Leistungsbezugs vorliegen. Ein Bezüger kann sich allerdings im Zeitpunkt des Leistungsbezugs nicht auf den guten Glauben berufen, wenn er auf Grund seiner wissentlich fehlerhaften Handlung mit einer Einstellung der Anspruchsberechtigung rechnen muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Sanktion abklärungsbedingt erst in einer späteren Kontrollperiode erfolgen kann (z.B. ungenügende Arbeitsbemühungen oder Nichterscheinen zu einem Beratungsgespräch).

Die Rechtsprechung zu Art. 47 Abs. 1 AHVG (gültig bis zur Einführung des ATSG) ist für die Arbeitslosenversicherung sinngemäss anwendbar. Auch die Einführung des ATSG hat in Bezug auf die Beurteilung der Gutgläubigkeit nichts geändert.

⇒ Beispiele:

- Die Voraussetzung für gutgläubiges Handeln kann nicht teilweise gegeben sein. Diese Erlassvoraussetzung ist an die versicherte Person gebunden (natürliche oder juristische Person), die Leistungen unrechtmässig bezogen hat. Die Rechtsprechung sieht eine Ausnahme von diesem Prinzip vor und zwar im Falle einer gesetzlichen oder vertraglichen Vertretung. Hier kann die Fahrlässigkeit der Vertreterin, des Vertreters grundsätzlich auf die Person übertragen werden, die vertreten wird (ARV 2002 Nr. 38, S. 257, Erw. 2a; ARV 2003 Nr. 12, S. 122)

Guter Glaube liegt nicht vor:

- wenn die zur Kontrolle der Arbeitszeit erforderlichen Unterlagen zu früh entsorgt wurden (ARV 2001 Nr. 18, S. 160 Erw. 3a; EVG i.S. W. AG vom 24.3.04, C 162/03)
- wenn der Versicherte aufgrund seiner Ausbildung und seiner bisherigen Tätigkeit im Versicherungsbereich hätte wissen müssen, dass seine Doppelrolle als Gesellschafter sowie Geschäftsführer einer GmbH einerseits und als Arbeitnehmer ebendieser GmbH andererseits einen Einfluss auf die Arbeitslosenentschädigung hat. Er hätte deshalb die Arbeitslosenkasse informieren müssen (EVG i.S. S. vom 12.3.02, C 229/01)
- wenn ein Personalverleihunternehmen/Temporärbüro, das anhand der Unterlagen zur Schlechtwetterentschädigung ohne weiteres hätte sehen müssen, dass kein Leistungs-

anspruch vorliegt: Das Unternehmen hätte sich bei der Kasse über die Rechtmässigkeit der Bezüge informieren müssen (EVG i.S. W. AG vom 24.3.99, C 136/98; ARV 2002 Nr. 31, S. 194)

- wenn ein Versicherter, der unentgeltlich in der Firma seines Sohns arbeitet und dies der Arbeitslosenkasse nicht meldet (ARV 1998 Nr. 14, S. 70)
- wenn keine systematische Kontrolle der Arbeitszeiten vorgenommen wird (ARV 2003 Nr. 29, S. 258)

Guter Glaube liegt vor bei:

- Gutgläubigkeit der versicherten Person, die während des Zwischenverdienstes alle Bedingungen erfüllt hat und von der man nicht hat erwarten können, dass sie sich der Tatsache bewusst ist, dass ihr einzig auf Provisionen basierender Lohn weder orts- noch berufüblich ist, da die zuständige Behörde diesbezüglich nie informiert hat (EVG i. S. K. vom 11.4.02, C 150/01)

⇒ Rechtsprechung:

ARV 2001 Nr. 19, S. 164

ARV 2005 Nr. 7, S. 69

EVG i.S. H. vom 30.7.98, C 246/97

EVG i.S. K. vom 15.10.02, C183/01

EVG i.S. T. vom 31.10.02, C 42/02

BGE 110 V 176 Erw. 3d

BGE 112 V 97 Erw. 2c und Referenzen

BGE 126 V 48

- C3** Verstirbt die erstattungspflichtige Person, geht die Forderung an ihre Erben über, falls diese die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben. Der Erlass der Rückerstattungspflicht geht ebenfalls an die Erben über, wenn diese ihrerseits gutgläubig waren und im Falle einer Rückforderung eine grosse Härte vorliegen würde.

⇒ Rechtsprechung:

BGE 105 V 74 Erw. 4

GROSSE HÄRTE

- C4** Im Art. 5 ATSV wird die grosse Härte wie folgt definiert:

„Eine grosse Härte im Sinne von Artikel 25 Abs. 1 ATSG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Abs. 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.“

Für detaillierte Ausführungen ist auf die Begleitnotiz des Erlassgesuchsformulars zu verweisen, die auf dem TC-Net regelmässig aktualisiert wird.

Aufgrund der Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG) ist die für die Gewährung von AHV/IV-Ergänzungsleistungen zuständige Stelle gehalten, die für den Erlassentscheid zuständige Kantonsbehörde zu informieren, wenn diese bei der Behandlung besonderer Fälle (z.B. minderjährige oder in einem Heim lebende Personen) auf Probleme stösst.

⇒ Rechtsprechung:

EVG i.S. N. vom 17.7.02, C 200/01

Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in dem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist.

⇒ Rechtsprechung:

BGE 105 V 74 Erw. 4

- C5** Das SECO hat zur Berechnung der grossen Härte der versicherten Personen dazu Antrags- und Verfügungsformulare ausgearbeitet. Im TC-Net stehen Erhebungsbogen zur Verfügung, die regelmässig aktualisiert werden.
- C6** Behörden, welchen die Leistungen nach Art. 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausgerichtet wurden, können sich nicht auf das Vorliegen einer grossen Härte berufen (Art. 4 Abs. 3 ATSV).
- C7** Für Arbeitgeber liegt eine grosse Härte vor, soweit die Rückforderungssumme 20 Prozent des durchschnittlichen Reingewinns (Positiv-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung / Betriebsrechnung) von drei Jahren übersteigt.

⇒ Beispiel:

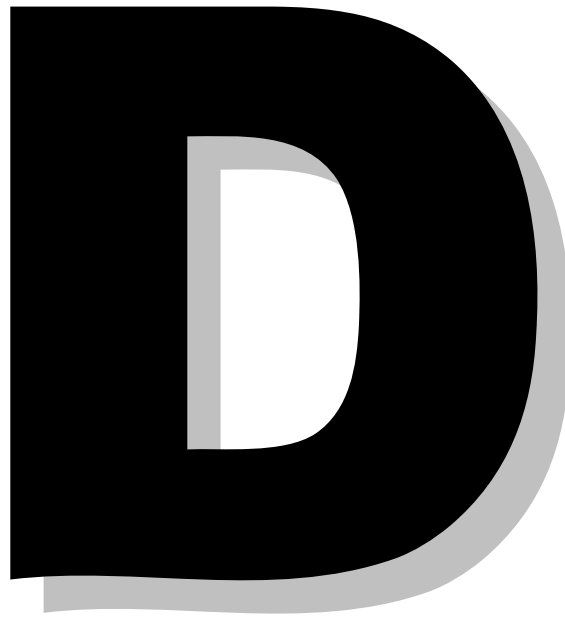
Der jahresdurchschnittliche Reingewinn in den letzten 3 Jahren beträgt CHF 100'000.--. Der Rückforderungsbetrag beläuft sich auf CHF 26'000.--. In diesem Falle werden dem Arbeitgeber CHF 6'000.-- (6,0 % des durchschnittlichen Jahresgewinns) erlassen.

VERFAHREN

(Art. 4 Abs. 4 und 5 ATSV; 95 Abs. 3 AVIG)

- C8** Die rückerstattungspflichtige Person oder deren Vertreter hat das Erlassgesuch schriftlich einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und bis spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen.
- Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Die Behörde ist folglich gehalten, auch bei verspätetem Eintreffen auf das Gesuch einzutreten.
- Eine Ordnungsfrist ist eine verlängerbare Frist, wenn die betroffene Person unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen gewährter Frist selbst oder über einen Vertreter zu handeln (Wiederherstellung der Frist). Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist muss innert 10 Tagen nach Wegfallen des Hindernisses zusammen mit dem Erlassgesuch eingereicht werden. Abwesenheit wegen Ferien, Arbeitsüberlastung, Rechtsunkenntnis, Krankheit des Gatten oder der Fehler eines Vertreters oder einer Hilfskraft sind keine Gründe, welche die Wiederherstellung der Frist zu rechtfertigen vermögen. Ein Unfall oder eine schwere Krankheit erlauben die Wiederherstellung der Frist nur, wenn der Versicherte deswegen daran gehindert war, eine Drittperson zu beauftragen, im eigenen Namen zu handeln.
- Fehlen die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Frist, lehnt die Kantonsbehörde das Gesuch um Wiederherstellung der Frist und daher auch das Erlassgesuch ab.
- C9** Zuständig für den Erlassentscheid ist die kantonale Amtsstelle am Wohnort der versicherten Person bzw. dem Sitz des Betriebes.
- Die kantonale Amtsstelle kann von der gesuchstellenden Person weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Kommt der Gesuchsteller jedoch den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nicht-eintreten beschliessen. Vorher muss er die betroffenen Personen schriftlich mahnen, auf die Rechtsfolgen hinweisen und ihnen eine angemessene Bedenkzeit einräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).
- Die Gründe, die zur Rückforderungsverfügung geführt haben, können im Rahmen eines Verfahrens zum Erlass einer Rückforderung nicht erneut geprüft werden.
- C10** Die kantonale Amtsstelle kann eine Rückforderung ganz oder teilweise erlassen.
- C11** Der Erlass erfolgt mittels Verfügung.
- C12** Wird gutgläubigen Rückerstattungspflichtigen infolge Vorliegens einer grossen Härte die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen, erlischt die Rückerstattungsschuld im Umfang des Erlasses. Es ist nicht möglich zu einem späteren Zeitpunkt auf die Forderung zurückzukommen.

⇒ Rechtsprechung:
ARV 2003 Nr. 12, S. 122
BGE 116 V 12



INKASSO

(Randziffern D1 – D16)

VOLLSTRECKUNG DER RÜCKFORDERUNGS- VERFÜGUNG

D1 Der Arbeitslosenkasse obliegt das Inkasso von Rückforderungen, auch wenn das SECO die Rückforderungsverfügung erlassen hat (vgl. Art. 83a Abs. 3 AVIG und Art. 111 Abs. 2 AVIV).

D2 Forderungen der Sozialversicherungen verjähren nicht, sondern sie verirken. Aber weder das AVIG noch das ATSG sehen eine Verwirkungsfrist für die Vollstreckung der Rückforderungsverfügung vor. Es wird indes eine analoge Anwendung von Art. 16 Abs. 2 AHVG empfohlen, d. h. eine Frist von fünf Jahren. Dies gilt auch für Verrechnungen mit laufenden Leistungen.

Sozialversicherungsansprüche verirken demnach fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Verfügung Rechtskraft erlangt hat. Während der Inventardauer nach Ableben, einer Nachlassstundung oder einem Erlassverfahren ruht die Frist. Läuft bei Fristablauf ein Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren, endet die Frist bei Abschluss der Zwangsvollstreckung.

⇒ Rechtsprechung

ARV 2005 Nr. 12, S. 142

VOLLSTRECKUNG DURCH INTERNE VERRECHNUNG

(Art 94 Abs. 1 AVIG)

D3 Rückforderungen können mit fälligen Leistungen der Arbeitslosenversicherung verrechnet werden.

Das heisst, die Kasse ist befugt, zu Unrecht ausbezahlte Leistungen mit künftigen Leistungsansprüchen der versicherten Person zu verrechnen. Gemäss Gesetz handelt es sich hier zwar lediglich um eine Möglichkeit, aber analog zur Rechtsprechung zu Art. 20 AHVG ist davon auszugehen, dass Art. 94 AVIG zwingenden Charakter hat.

⇒ Rechtsprechung:

BGE 111 V 99 Erw. 3b

D4 Gemäss Doktrin müssen bei einer Verrechnung mit fälligen Leistungen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- eine Rückforderungsverfügung wurde erlassen und hat Rechtskraft erlangt (vgl. EVG 130 V 407)
- die versicherte Person hat kein Erlassgesuch gestellt ;
- die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Verrechnung noch immer Anspruch auf Leistungen;
- die Verrechnung tangiert das im Betreibungsrecht festgesetzte Existenzminimum der versicherten Person nicht (s. Art. 93 Abs. 1 SchKG, EVG i.S. A., vom 6.7.05, I 757/04)

D5 Die Situation der Arbeitslosenversicherung ist allerdings speziell, da sich die Auszahlung von Leistungen auf einen verhältnismässig kurzen Zeitabschnitt bezieht. Damit eine Verrechnung noch möglich ist, muss sie rasch in die Wege geleitet werden. Berücksichtigt man ausserdem das übergeordnete Interesse der Arbeitslosenversicherung, keine Leistungen zu entrichten, die im Nachhinein zurückerstattet werden müssen (vgl. keine aufschiebende Wirkung bei Sanktionen gemäss Art. 30 AVIG), so rechtfertigt sich eine Verrechnung im Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung.

Die Verrechnungsphase dauert so lange, bis der geforderte Betrag rückerstattet worden ist. Die Verrechnung wird durch das Einsprache- oder Beschwerdeverfahren nicht unterbrochen, ausser das Gericht verfügt dies.

Wird der versicherten Person die Rückforderung nachträglich erlassen, werden ihr die verrechneten Beträge erstattet.

D6 Ebenso muss in Bezug auf den Grundsatz der Einhaltung des Existenzminimums festgehalten werden, dass die Arbeitslosenversicherung nicht zum Ziel hat, Arbeitslosen ein hinreichendes Einkommen, sondern lediglich eine «angemessene» Abgeltung für ihren Erwerbsausfall zu gewährleisten.

Da diese Abgeltung oft das Existenzminimum nicht erreicht, kann von der Arbeitslosenversicherung nicht verlangt werden, dass sie es bei der Verrechnung von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen berücksichtigt.

VOLLSTRECKUNG DURCH INKASSO

- D7** Das Inkassoverfahren hat einzusetzen, sobald die Rückforderungsverfügung Rechtskraft erlangt hat und feststeht, dass eine Verrechnung nicht möglich ist. Dabei ist wie folgt vorzugehen:
- Schriftliche Aufforderung an die versicherte Person, innert 30 Tagen zu zahlen oder das Erlassgesuch zu stellen oder eine Rückzahlungsvereinbarung vorzuschlagen. Androhung, dass ansonsten die Betreuung eingeleitet wird.
 - Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Betreuung einzuleiten.
 - Stellt die versicherte Person das Erlassgesuch rechtzeitig, so ruht die oben erwähnte Vollstreckungsverjährung (s. Rz D2) bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Erlassgesuch.

RÜCKZAHLUNGSVEREINBARUNG

- D8** Solange nicht der Fonds der Arbeitslosenversicherung zu Schaden kommt, kann die Kasse mit dem Schuldner eine Rückforderungsvereinbarung treffen. Allerdings nur für Rückforderungsverfügungen, die sie selber erlassen hat. Vereinbarungen, die Verfügungen des SECO betreffen, sind diesem zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Rückzahlungsvereinbarungen aus KAE/SWE-Arbeitgeberkontrollen werden durch das SECO (TCIN) erstellt.
- D9** Die Kasse kann Ratenzahlungen zulassen, wenn die Rückzahlungsdauer im Allgemeinen zwei Jahre nicht überschreitet. In keinem Fall darf die Rückzahlungsdauer die Verwirkungsfrist der Forderung überschreiten (vgl. Rz D2).
- Der Schuldner ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass die ganze Schuld fällig wird, sobald er mit einer Ratenzahlung im Rückstand ist.

INKASSO VON FORDERUNGEN IM AUSLAND

FORDERUNGEN, DIE UNTER ART. 29 ODER 54 AVIG FALLEN

D10 Ist der Übergang der Forderung gemäss Art. 29 oder 54 AVIG mit rechtlichen Schritten im Ausland verbunden, muss das vollständige Dossier dem SECO (TCRV) zur Beurteilung zugestellt werden. Dieses entscheidet, ob und unter welchen Umständen eine Forderung im Ausland geltend gemacht werden kann (vgl. Art. 29 Abs. 3 AVIG und 80 AVIV).

Die Akten müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Höhe der Schuld
- genaue und gegenwärtige Adresse des Schuldners oder der Schuldnerin
- Höhe der bereits aufgewendeten bzw. noch aufzuwendenden Kosten

Das SECO prüft die Unterlagen und ermächtigt die Kasse, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, auf die Forderungen zu verzichten.

FORDERUNGEN, DIE UNTER ART. 95 AVIG FALLEN

D11 Im ATSG wird die Problematik von Schuldnerinnen und Schuldnern im Ausland nicht behandelt. Das BSV wird in Kürze mit den Nachbarstaaten über das Inkasso von Beiträgen, von zu Unrecht erfolgten Leistungszahlungen sowie von anderen Leistungen der Sozialversicherungen verhandeln.

Bis es soweit ist, ist die Arbeitslosenkasse auf Grund der Haftung des Trägers gegenüber dem Bund (Art. 82 AVIG) gehalten, alles Zumutbare zur Vermeidung von Schäden gegenüber der Arbeitslosenversicherung zu unternehmen. Diese Verpflichtung entsteht nicht nur im Zeitpunkt der Leistungsausrichtung, sondern umfasst auch ein sorgfältiges Vorgehen in Bezug auf sämtliche Abläufe im Inkassoverfahren (Art. 115 Abs. 3 AVIV).

VERZUGSZINSEN

(Art. 26 Abs. 2 ATSG; 6 und 7 ATSV)

D12 Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherer für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach der Geltendmachung des Anspruchs, verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. In Fällen, in denen der Arbeitgeber Empfänger der Leistungen des anspruchsberechtigten Arbeitnehmers ist (KAE, SWE etc.), stehen die Verzugszinsen dem vorschusspflichtigen Arbeitgeber zu, sofern er die Versicherungsleistungen tatsächlich vorgeschossen hat und seinen übrigen Mitwirkungspflichten ebenfalls nachgekommen ist.

Zu beachten bleibt Art. 6 ATSV, welcher für bestimmte Fälle einen Anspruch auf Verzugszinsen verneint.

D13 Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 % im Jahr (Art. 7 ATSV). Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch (Nettoentschädigung) berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

Die Verzugszinsen sind von Amtes wegen auszurichten. Ein entsprechendes Gesuch der versicherten Person muss somit nicht vorliegen. Die Verbuchung erfolgt auf dem Konto 645.200, via im ASAL vorgesehene Funktion „Verzugszins“. Auf Verzugszinsen werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben (Nettoentschädigung).

In Ermangelung spezifischer übergangsrechtlicher Bestimmungen im ATSG gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, wonach der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1). Die Zinspflicht beginnt daher frühestens ab 1.1.2003 zu laufen.

⇒ Beispiel 1:

Annahme:

- 1.6.2003: Anspruchsbeginn, bspw. durch Gericht festgestellt am 5.7.2005
- Anspruch durchgehend während ganzer Rahmenfrist für den Leistungsbezug
- Gesamter Anspruch auf ALE für die 2-jährige Rahmenfrist = CHF 72'000.-- (durchschnittliche monatliche ALE = CHF 3'000.--)
- 9.8.2005: Auslösung der Nachzahlung der Leistungen ab 1.6.2003

Berechnung:

Der Verzug tritt ein, wenn die Leistung nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt werden kann. Der Anspruch auf Verzugszinsen entsteht somit gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG ab 1.6.2005 (24 Monate nach Entstehung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung).

Gemäss Art. 7 Abs. 2 ATSV beginnt die Zinspflicht am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist. Sie endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

Somit hat eine Verzinsung zu 5 % ab 1.6.2005 bis 31.8.2005 zu erfolgen (1.6.2003 = Anspruchsbeginn; 1.6.2005 = 24 Monate nach Anspruchsbeginn; 31.8.05 = Ende des Monats in dem die Zahlung erfolgt).

Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Unsere Berechnung lehnt sich an die in der AHI-Praxis 1/2003, S. 46 ff. vom BSV für die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen publizierten Berechnungen an. (http://www.avs-ai.ch/Home-D/allgemeines/2.03_AL-2001.pdf)

Bis Ende des Monats aufgelaufener Leistungsanspruch	Verzinsungszeitraum	Zins
Mai 2005: CHF 72'000.--	1.6. - 30.6.05	CHF 300.--
Juni 2005: CHF 72'000.--	1.7. - 31.7.05	CHF 300.--
Juli 2005: CHF 72'000.--	1.8. - 31.8.05	CHF 300.--
Totaler Zinsanspruch		CHF 900.--

⇒ Beispiel 2:

Annahme:

- Die versicherte Person meldete sich am 17.2.2000 als arbeitslos (fristlose Kündigung). Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 35 Tage.

Vollstreckung der Einstellung:

Februar 2000: 24.2. - 29.2. 4 Taggelder à CHF 200.--

März 2000: 1.3. - 31.3. 23 Taggelder à CHF 200.--

April 2000: 3.4. - 12.4. 8 Taggelder à CHF 200.--

- Entscheid EVG vom Juni 2003: Die Einstellungsverfügung wird aufgehoben.
- Nachzahlung am 15.7.2003

Berechnung:

Der Anspruch auf Verzugszinsen gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG entsteht auf Grund der oben erwähnten übergangsrechtlichen Grundsätze erst ab 1.1.2003, und nicht bereits ab 24.2.2002 (24 Monate nach Entstehung des Anspruchs).

Gemäss Art. 7 Abs. 2 ATSV beginnt die Zinspflicht am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist. Sie endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

⇒ Verzinsung zu 5 % ab 1.1.2003 (nicht 1.2.2002) bis 31.7.2003

Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet.

Der nachzuzahlende Betrag von CHF 7'000.-- ist somit während 7 Monaten zu verzinsen = $7/12 \times 7'000.-- \times 5\% = \text{CHF } 204.20$

UNEINBRINGLICHE RÜCKFORDERUNGEN

(Art. 115 AVIV)

- D14** Ist es der Kasse nicht möglich, die ungerechtfertigten Bezüge zurückzufordern, kann der Träger ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht gegenüber dem SECO stellen (SECO - TCIN, Effingerstrasse 31, 3003 Bern). Dazu legt er dem Gesuch das vollständige Dossier der versicherten Person bei.

Ist eine Schuld uneinbringlich geworden und reicht die Arbeitslosenkasse ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht ein, prüft die zuständige Stelle, ob die Kasse bei der Leistungsausrichtung die gesetzlichen Vorschriften nicht absichtlich oder fahrlässig missachtet hat und ob alle nötigen Schritte eingeleitet wurden, um die Schuld einzubringen; dies insbesondere unter Einhaltung der entsprechenden Anweisungen des SECO.

Eine Schuld gilt in der Regel nur dann als uneinbringlich, wenn eine Urkunde dies belegt (Pfändungsurkunde, Verlustschein, rechtskräftiger Erlassentscheid, Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben etc.) oder wenn die von der Kasse eingeleiteten Schritte erfolglos geblieben sind (namentlich wegen Verjährung - vgl. Rz A12), oder wenn TCRV die Kasse ermächtigt hat, auf die Forderung zu verzichten.

- D15** Uneinbringliche Rückforderungsbeträge von unter CHF 800 können ohne Befreiungsgesuch direkt zu Lasten des Fonds abgeschrieben werden.

Ein Befreiungsgesuch ist jedoch notwendig, wenn der ursprüngliche Rückforderungsbetrag CHF 800 oder mehr betragen hat und nur der uneinbringliche Restbetrag unter CHF 800 liegt.

- D16** Der Träger muss das Befreiungsgesuch innert 90 Tagen stellen, nachdem die Kasse von der Uneinbringlichkeit der Rückforderung Kenntnis erhalten hat. Gemäss einer ständigen Rechtsprechung handelt es sich hierbei um eine absolute Verwirkungsfrist (ARV 1987 n. 9, p. 85). Trifft das Gesuch verspätet ein, wird die Begründung der Kasse nicht geprüft, und die Rückforderung geht in jedem Fall zu Lasten der Kasse.

ANHANG: SCHEMA VERFAHRENSABLAUF

